



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03/2018**

### **Pflanzenschutzgebührentarif 2018**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
  - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
  - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
  - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 20 Abs. 6 Pflanzenschutzverordnung 2011 mit Bescheid vorzuschreiben.



**§ 3** Der Pflanzenschutzgebührentarif 2018 tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2018 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	37,90
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	87,20
01003	<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Kontrolle	111,10
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	68,70
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	50,90
01004	<b>Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% <b>an Werktagen außerhalb der Dienstzeit</b> - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50



## Gebühren Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	30,70
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	30,70
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	30,70
2a	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	61,60
2b	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	123,20
3a	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	61,60
3b	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	123,20
4a	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	30,70
4b	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	61,60
4c	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000 Stück	123,20
4d	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	184,70
5a	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	61,60
5b	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	123,20
5c	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	184,70
5d	Gesundheitskontrolle von unbewurzelten Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	246,30
6a	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	61,60
6b	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	123,20
6c	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	184,70
6d	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	246,30
7a	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	61,60
7b	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	184,70
8a	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung bis 1.000 kg	30,70
8b	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung bis 25.000 kg	61,60
8c	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung mit mehr als 25.000 kg	123,20
9	Gesundheitskontrolle von Konsumeräpfeln	Partie	123,20
10a	Gesundheitskontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	61,60
10b	Gesundheitskontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	123,20



Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
11a	Gesundheitskontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	30,70
11b	Gesundheitskontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	123,20
12a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	61,60
12b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	123,20
12c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	184,70
12d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	246,30
13	Gesundheitskontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	61,60
14a	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	61,60
14b	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	123,20
14c	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	184,70
14d	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	246,30
15	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	61,60
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF)	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
17a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2014	Pauschalgebühr	194,20
17b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	440,50
17c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	748,30

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**

**Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)**

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | [www.baes.gv.at](http://www.baes.gv.at)

DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW